

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

02. September 2026

Nr. 36 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
140/2026 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Höxter-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde; Nr. 3329116754	2
141/2026 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Erteilung der Änderungsgenehmigung für die Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 in Borchten-Dörenhagen, hier Auslegung des Änderungsbescheides; AZ: 66.3/41547-26-600; 66.3/41548-26-600; 66.3/41550-26-600	3 - 4



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amtsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



140/2026



Sparkasse
Paderborn-Detmold
Höxter

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3329116754, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Höxter, aufgrund unseres Aufgebots vom 04.05.2026 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 25. August 2026

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

141/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen: **66.3/41547-26-600**
 66.3/41548-26-600
 66.3/41550-26-600

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16 i. V. m. 16b Abs. 8 BImSchG für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage AZ: 41394-24-600 (WEA 01) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-06-2 in Borchten-Dörenhagen

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16 i. V. m. § 16b Abs. 8 für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage AZ: 41395-24-600 (WEA 02) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-05-2 in Borchten-Dörenhagen

Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach §§ 16 i. V. m. § 16b Abs. 8 BImSchG für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage AZ: 41397-24-600 (WEA 03) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-04-2

Antragstellerin: Windkraft Vollmer GmbH & Co. KG, Kirchborchener Straße 18, 33178 Borchten

 Brockmann Neue Energien GmbH & Co. KG, Südhagen 14, 34513 Waldeck

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Windkraft Vollmer GmbH & Co. KG mit Bescheiden vom 21.08.2026 gemäß §§ 16 i. V. m. 16b Abs. 8 und 6 sowie § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage AZ: 41394-24-600 (WEA 01) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-06-2 in Borchten-Dörenhagen sowie die Änderungsgenehmigung für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage AZ: 41395-24-600 (WEA 02) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-05-2 in Borchten-Dörenhagen erteilt wurde und mit Bescheid vom 21.08.2026 der Brockmann Neue Energien GmbH & Co. KG die Änderungsgenehmigung für die Leistungs- und Ertragserhöhung der Windenergieanlage AZ: 41397-24-600 (WEA 03) durch Änderung der Betriebsweise zur Tagzeit auf den Betriebsmodus OM-0-2 sowie zur Nachtzeit auf den Betriebsmodus OM-NR-04-2 in Borchten-Dörenhagen erteilt wurde.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

02. September 2026

Nr. 36 / S. 4

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet und betrieben werden:

Aktenzeichen	Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
41547-26-600	WEA 01	Borchen	Dörenhagen	3	297, 296, 88	32.489.595,26 / 5.724.255,42
41548-26-600	WEA 02	Borchen	Dörenhagen	3	297	32.498.827,08 / 5.723.972,29
41550-26-600	WEA 03	Borchen	Dörenhagen	3	25, 171	32.489.839,53 / 5.723.525,46

Die Anlagen sind der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Die Änderungsgenehmigungsbescheide enthalten Nebenbestimmungen zur Sicherstellung von immissionsschutzrechtlichen Belangen.

Auslegung der Änderungsgenehmigungsbescheide

Die Änderungsgenehmigungsbescheide liegen in der Zeit vom

03.09.2026 bis einschließlich 16.09.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Diese können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Änderungsgenehmigungsbescheide sind zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigungsbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling